

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/106	14.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1377 - 1379		Telefon: 80-94040

### **Geschäftsordnung der Fakultätenkonferenz**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 10.12.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 23 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) i.V.m. § 25 Grundordnung hat die Rheinisch – Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Die Fakultätenkonferenz arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW (HG) und der Grundordnung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 1 Aufgaben**

Die Aufgaben ergeben sich aus § 23 Abs. 2 HG sowie aus § 25 Grundordnung und umfassen insbesondere:

- Gegenseitige Beratung über die Belange der Fakultäten.
- Beratung des Rektorats und des Hochschulrates in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- In Fragen der Berufung diskutieren entsprechend den Regelungen in der Berufsordnung Fakultätenkonferenz und Rektorat die Vorschläge der Fakultäten zusammen.

## **§ 2 Mitglieder und Amtszeiten**

- (1) Die Mitglieder der Fakultätenkonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche. Die Dekanin bzw. der Dekan kann durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten werden.
- (2) Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Dekaninnen und Dekane.

## **§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Aus der Mitte ihrer Mitglieder wählt die Fakultätenkonferenz eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende übernimmt die Funktion der Sprecherin bzw. des Sprechers gegenüber dem Rektorat und dem Hochschulrat.

## **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Fakultätenkonferenz sind nicht öffentlich. Die Fakultätenkonferenz kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen der Fakultätenkonferenz sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der Fakultäten erfordern, einzuberufen. Eine Sitzung ist immer dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Mindestens viermal im Jahr findet ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Rektorat und der Fakultätenkonferenz statt (Dekanerunde).

## **§ 5 Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die Mitglieder der Fakultätenkonferenz und weitere beratende Personen sind spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für

die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und sonstige Mitteilungen können mit Briefpost, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Fakultätenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so beruft die bzw. der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein, in deren Rahmen die Fakultätenkonferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## **§ 7**

### **Protokoll**

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätenkonferenz vom 18.10.2007.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.12.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut